

FAKTENPAPIER

**Ein Beitrag von
Dipl.-Ing. Reinhard Eberl-Pacan
Dipl.-Ing. CEO brandschutz plus GmbH**



Hilft die Musterbauordnung? Was muss der Bund tun

Schafft die Musterbauordnung hier die entsprechende Unterstützung? Und was muss der Bund tun?

Die Ausführungen unter dem Beitrag „Flickenteppich der Landesbauordnungen zeigen, dass die Änderung der Musterbauordnung (MBO) im September 2019 für die Förderung des Holzbaus eher einen Schritt in die falsche Richtung darstellt. Dabei hätten die Formulierung zur Erleichterung des Holzbaus in einzelnen LBO – z.B. Baden-Württemberg oder Berlin – durchaus gute Beispiele für eine bundeseinheitliche Regelung angeboten.

Während die ersten Formulierungen zur Erleichterung des Holzbaus in der LBO Baden-Württemberg und der Bauordnung Berlin (BauO Bln) noch kurz und präzise gefasst sind, stellt z.B. die Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zusätzliche Anforderung an brandschutzrelevante Bauteile aus brennbaren Baustoffen: Sie müssen „so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchabschnitten, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können“. Diese Anforderung muss grundsätzlich von allen feuerwiderstandsfähigen Bauteilen – auch von denen aus nichtbrennbaren Baustoffen – erfüllt werden. Die Angst vor der Brandgefahr durch Bauteile aus Holz ist anscheinend so groß, dass dieses substanzielle Gebot nochmals ins Stammbuch des Holzbaus geschrieben werden muss.

Noch weniger Vertrauen bringt die Hansastädte Hamburg dem Holzbau entgegen. Die Hamburgische Bauordnung (HBauO) ist ausschließlich auf die „massive Holzbauweise“ fokussiert. Dadurch werden andere Bauweisen aus Holz, z.B. Holzrahmen oder Holzskelettbauweisen, bauordnungsrechtlich von der gewünschten Neuerung ausgeschlossen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass diese Bauweisen bei sorgfältiger Planung und Ausführung, die vor allem gefährliche Hohlräume in den Holzbauteilen und ihren Anschlüssen vermeiden muss, brandschutztechnisch der Massivbauweise in nichts nachstehen. Andererseits sind Holzrahmen- und Holzskelettbau vor allem in den weniger „holzlastigen“ norddeutschen Bundesländern anzutreffen, wo sie vielfach bei Einfamilienhäusern und anderen niedrigen Gebäuden eingesetzt werden.

FAKTENPAPIER

Hilft die Musterbauordnung? Was muss der Bund tun

Brandenburg hat im Februar 2021 eine seit 15 Jahren überfällige Änderungen der Bauordnung vollzogen und dabei die Formulierung zum Holzbau der Musterbauordnung (MBO) übernommen. Das ist einerseits löblich, bedeutet andererseits aber keinerlei „Erweiterung“ des Bauens mit Holz. Die Formulierung verweist ausschließlich auf Verordnungen, die in Brandenburg noch gar nicht eingeführt sind. Wenn sie dann in (ferner) Zukunft eingeführt werden, ist es ein „Bauen mit Holz“ dass alle Holzbauarten ausschließlich für kleine Wohn- bzw. Bürobauten der GK 4 und zumindest die Massivholzbauweise (in Brandenburg traditionell selten anzutreffen) ausschließlich für Wohnbauten bis zur Hochhausgrenze zulässt.

12. November 2021